

**Univ.-Prof. Dr. Roland Michael Beckmann**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Arbeitsrecht sowie  
Privatversicherungsrecht

Juli 2014

**Information für die Teilnehmer/innen der Abschlussklausuren  
zum Bürgerlichen Vermögensrecht II**

Das zusammen mit der Klausur ausgeteilte Deckblatt ist zunächst bitte vollständig und gut leserlich auszufüllen. Die Blätter sind einseitig zu beschriften und durchzunummerieren. Bitte auf den beschriebenen Blättern 1/3 Korrekturrand (links oder rechts) frei lassen. Die Klausur ist am Ende zu unterzeichnen.

Die benutzten handelsüblichen Gesetzestexte der Studierenden sollen frei von Eintragungen jeder Art (Randbemerkungen, Verweisungen auf andere Vorschriften, Textänderungen oder Ähnlichem) sowie von Einlagen sein. Unterstreichungen und farbliche Markierungen zur Hervorhebung einzelner Wörter des Gesetzes können als zulässig angesehen werden, sofern sie nach Art und Umfang kein System zur Kommentierung des Gesetztextes beinhalten. Zum schnelleren Auffinden von einzelnen Rechtsvorschriften ist es zulässig, sog. Griffregister (Fähnchen, Haftstreifen) anzubringen, sofern ihre Beschriftung ausschließlich eine Norm enthält, die sich auf der entsprechenden Seite befindet (z.B. „§ 433“).

(Prof. Dr. Roland Michael Beckmann)